

Beschluss vom 25. November 2025

Kleine Anfrage 2025/33
betreffend «Wie klimafreundlich ist der Heizungsersatz in Schaffhausen?»

In einer Kleinen Anfrage vom 8. September 2025 stellt Kantonsrat Maurus Pfalzgraf verschiedene Fragen zur Klimafreundlichkeit beim Heizungsersatz.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Das Energiekonzept des Kantons Schaffhausen enthält fünf Ziele und 15 Massnahmen für den Zeitraum 2018 bis 2030. Es bildet den roten Faden für die kantonale Energiepolitik und orientiert sich an den übergeordneten Energie- und Klimazielen des Bundes. Der Kanton Schaffhausen ist zur Halbzeit gut unterwegs, jedoch erfordern die kürzlich erfolgten Weichenstellungen auf nationaler Ebene für die zweite Halbzeit einige Anpassungen. Gemäss der Energiehaushaltverordnung sind fossile Wärmeerzeugungsvarianten bei Neubauten nicht ausgeschlossen. Es bestehen jedoch hohe Anforderungen an die Wärmedämmung (Minergie-P Niveau), die technische Gebäudeausrüstung sowie die PV-Anlage der Gebäude.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die spezifischen Fragen wie folgt beantworten:

1. *Wie oft kamen bei einem Heizungsersatz / -neueinbau fossile Lösungen zum Zug? Die Zahlen sollen sowohl anteilmässig als auch absolut, aufgeschlüsselt über sinnvolle Zeiträume vor und nach Anpassung des Baugesetzes und der Energiehaushaltsverordnung vom 1. April 2021, angegeben werden.*

Der Vollzug der Energiehaushaltverordnung sowie der Bewilligungsprozess ist Sache der Gemeinden. Die Energiefachstelle des Kantons Schaffhausen hat keine eigenen Angaben darüber, wie viele fossile Heizungen vor und nach dem 1. April 2021 bei einem Heizungsersatz registriert wurden. Es kann jedoch das Eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) herangezogen werden, welches insbesondere auf Grundlage der Daten der Gemeinden aktualisiert wird. Da die Auswertung im GWR nur das Datum der Eintragsänderung für den Parameter Heizung enthält und gewisse Gemeinden die Einträge über einen längeren Zeitraum zusammenfassen, kann keine scharfe Auswertung (bis 31. Dezember 2023 mit 20 Prozent und ab 1. Januar 2024 mit 40 Prozent erneuerbarem Anteil) erstellt werden. Gemäss

dem GWR (Stand: 10. November 2025) wurden im Kanton Schaffhausen bei Gebäuden mit Baujahr vor 2016 folgende Heizungsersätze vorgenommen:

- Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. März 2021 (Aktualisierungsdatum der Heizung im GWR) wurden von insgesamt 1'017 Heizungen 312 durch ein fossiles Heizsystem (Gas oder Heizöl) ersetzt. Dies entspricht 31 Prozent.
- Im Zeitraum vom 1. April 2021 bis 31. Dezember 2023 (Aktualisierungsdatum der Heizung im GWR) wurden von insgesamt 3'045 Heizungen 1'120 durch ein fossiles Heizsystem (Gas oder Heizöl) ersetzt. Dies entspricht 37 Prozent.
- Im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 9. November 2025 (Aktualisierungsdatum der Heizung im GWR) wurden von insgesamt 1'062 Heizungen 174 durch ein fossiles Heizsystem (Gas oder Heizöl) ersetzt. Dies entspricht 16 Prozent.

Die Zahlen zeigen, dass die Verschärfung von 20 auf 40 Prozent erneuerbarem Anteil zum 1. Januar 2024 Wirkung gezeigt hat. Der zwischenzeitlich öfter vorkommende Einbau einer fossilen Heizung zwischen dem 1. April 2021 und dem 31. Dezember 2023 ist darauf zurückzuführen, dass der vereinfachte Ersatz (20 Prozent erneuerbar oder Energieeinsparung) bis Ende 2023 bei Einreichung der entsprechenden Formulare noch möglich war und offensichtlich zahlreiche Bauherrschaften diese Gelegenheit genutzt haben.

Per 1. Juli 2026 wird im Kanton Schaffhausen der elektronische Vollzug Energetischer Nachweise (EVEN) eingeführt. Diese neue Plattform enthält auch eine Schnittstelle zum GWR, damit die Daten einfacher aktualisiert werden können. Dadurch sollte es künftig möglich sein, Auswertungen z.B. vom Wärmeerzeugersersatz über den gesamten Kanton mit weniger Aufwand zu tätigen. Es ist davon auszugehen, dass dies zu einer deutlichen Verbesserung der GWR-Daten führt. Im kommenden Jahr ist eine Vollzugskontrolle vorgesehen, um genauere Zahlen zum Heizungsersatz zu erhalten.

2. *Im Bericht Zwischenstand Energiekonzept 2018-2030 werden von den Autoren diverse Handlungsempfehlungen erwähnt. Wie sieht das konkrete Vorgehen der Regierung zur Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen aus (auch mit Informationen zu einem vorgesehenen Zeitplan)? Wie beabsichtigt der Regierungsrat dazu zu kommunizieren?*

In der ersten Hälfte des Energiekonzepts 2018-2030 gab es auf nationaler Ebene wichtige Weichenstellungen in der Energie- und Klimapolitik. Von besonderer Bedeutung sind die Ausbauziele für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien (Eidgenössische Abstimmung

zum Stromgesetz 2024) und das Netto-Null-Ziel für den Ausstoss von Treibhausgasen bis ins Jahr 2050 (Eidgenössische Abstimmung zum Klima- und Innovationsgesetz 2023). Beide Ergebnisse nehmen auch den Kanton und die Gemeinden in die Pflicht. Der Regierungsrat hat deshalb mit Beschluss vom 27. Mai 2025 zwei Ziellanpassungen für die zweite Hälfte des Energiekonzepts vorgenommen: So sollen die fossilen Brennstoffe für Raumwärme bis 2030 nicht um 26, sondern um 52 Prozent gegenüber dem Referenzjahr 2016 abgesenkt werden, damit dies im Einklang mit dem Netto-Null-Ziel für den Ausstoss von Treibhausgasen bis ins Jahr 2050 (Eidgenössische Abstimmung zum Klima- und Innovationsgesetz 2023) vom Bund steht.

Darauf basierend hat der Regierungsrat für die zweite Hälfte das Konzept für die Periode 2025 bis 2030 um fünf Massnahmen ergänzt: Die erste Massnahme betrifft die Anpassung der energetischen Anforderungen an Gebäude an den Stand der Technik (Massnahme M16). Mit dieser Massnahme sollen die MuKE n 2025 rasch in die kantonale Gesetzgebung integriert werden. Darin enthalten ist der Umstieg auf ein mit erneuerbaren Energien betriebenes Heizsystem, wenn der Heizungsersatz ansteht, so wie dies bereits heute in mehreren Kantonen der Fall ist. Bei der zweiten Massnahme geht es um die Resilienz des Stromnetzes (Massnahme M18). Die dritte Massnahme soll Gemeinden unterstützen, die sich auf einen energiepolitisch vorbildlichen Weg begeben möchten (Massnahme M19). Sodann wird als vierte Massnahme die Elektromobilitätsstrategie aus dem Jahr 2020 weiterentwickelt; im Vordergrund steht die Ladeinfrastruktur für Mieterinnen und Mieter (Massnahme M17). Die fünfte Massnahme betrifft das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), mit dem Ziel, dieses auf einen aktuellen Stand zu bringen (Massnahme M20). Insbesondere der korrekte Eintrag des Wärmeezeugers ist wichtig für die Erfolgskontrolle. Durch die einleitend erwähnte Digitalisierung der Energienachweise im Sommer 2026 werden die neuen Einträge direkt ins GWR eingepflegt.

Der Regierungsrat hat mit einer Medienmitteilung am 28. Mai 2025 über die Zwischenbilanz und die zusätzlichen Massnahmen 2025 bis 2030 informiert. Weitere Informationen erfolgen zu gegebener Zeit.

Schaffhausen, 25. November 2025

DER STAATSSCHREIBER


Dr. Stefan Bilger